

§ 56: Schutz der tierischen Produktion.

1. Wer seine Pflicht nicht erfüllt oder Verbote auf dem Gebiete der tierischen Produktion verletzt, besonders wer den Plan der tierischen Produktion nicht einhält oder auf dem Schutz der Gesundheit, auf den Ertrag oder auf die ordentliche Vermehrung der Nutztiere nicht achtet, wird mit Geldstrafe bis zu 250.000 Kcs, oder mit Freiheitsentziehung bis zu 6 Monaten bestraft."

DOKUMENT 116

(RUMÄNIEN)

„Erlass Nr. 202 zur Abänderung des Strafgesetzbuches der rumänischen Volksrepublik, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 15 vom 14. Mai 1953.

Artikel 268⁷:

Die Nichtbefolgung der Ablieferungspflicht innerhalb des festgesetzten Zeitpunktes für die Mengen landwirtschaftlicher, pflanzlicher oder tierischer Produkte, die der Ablieferung unterliegen, wird mit einer Geldstrafe entsprechend den Bestimmungen des Zivilgesetzes und dem zu diesem Zwecke vorgesehenen Verfahren belegt.

Die böswillige Nichtbefolgung der Ablieferungspflicht innerhalb des festgesetzten Zeitpunktes für die Menge landwirtschaftlicher, pflanzlicher oder tierischer Produkte, die der Ablieferungspflicht unterliegen oder die böswillige Nichtbefolgung der Verkaufs- oder Ablieferungspflicht, falls die Verkaufs- oder Ablieferungspflicht ausdrücklich in den Gesetzen oder Beschlüssen des Ministerrats vorgesehen ist, wird mit Besserungshaft von einem Monat bis zu einem Jahr bestraft.

Die im Absatz 2 bezeichneten Handlungen werden mit Besserungshaft von drei Monaten bis zu drei Jahren bestraft, wenn sie von Personengruppen begangen werden oder nach vorhergehendem Einverständnis untereinander."

DOKUMENT 117

(BULGARIEN)

„Bulgarisches Strafgesetzbuch vom 9.2.1951.

§ 87

Wer zu dem in Artikel 85 angegebenen Zweck (Störung der Lebensmittelversorgung) die sich auf die Kontingentierung beziehenden Pläne oder die ihm übertragenen wirtschaftlichen Aufgaben nicht oder teilweise nicht erfüllt, ist wegen Sabotage mit Freiheitsentzug für eine Dauer, die nicht unter einem Jahr betragen kann und in besonders schweren Fällen mit Freiheitsentzug nicht unter 10 Jahren oder mit dem Tode zu bestrafen."

DOKUMENT 118

(TSCHECHOSLOWAKEI)

„Verurteilter Kulake.

Der Senat des Volksgerichtes in Hranice verurteilte dieser Tage den Kulaken Albert Klezel aus Spicky wegen Ablieferungsschulden zu Freiheitsentzug auf 5² Jahren, zum Verlust der Bürgerrechte auf 6 Jahre, Vermögensverlust und Prozesskostenersatz.

„Die Verhandlung zeigte, dass der Kulake immer ein verbissener Feind des werktätigen Volkes und der kleinen und mittleren Bauern war und sein wird und dass er ein direkter Verbündeter der Mörder und Diver santen aus dem Freien Europa ist."

(Straz Lidu, Olomouc, 29.10.1954).

Weitere Strafurteile vgl. Teil Strafrecht.